

Reinertrag ein Begriff mit sieben Siegeln

Der Begriff Reinertrag kommt im §10 des BJJ Abs. 3 erstmals vor.

„Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird“.

Im Meyers Konversationslexikon steht unter Reinertrag:

„Reinertrag, der Geldbetrag, welchen eine Ertragsquelle (Boden, Bergwerk, Wald, Haus etc.) nach Abzug der für Ausbeutung dieser Quelle erforderlichen Kosten abwirft (vgl. Ertrag).

Reinertragsforstwirtschaft, diejenige Art der Waldbewirtschaftung, welche die größte Summe von reinen Erträgen aus dem Wald zu erzielen sucht. Insofern dieselbe mit der Erreichung anderweit wichtigere Zwecke nicht im Einklang steht, würde so weit vom Streben nach dem größten Geldgewinn abzuweichen sein, als zur Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist“.

Kurz gesagt: Der Gewinn aus der Waldbewirtschaftung.

Das heißt für das heutige Jagdrecht der Gewinn aus der Bejagung.

Zur Berechnung des Reinertrages zählen alle Einnahmen der Jagdgenossenschaft. Nur notwendige Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft zählen zur Berechnung des Reinertrages als Ausgabe.

Einnahmen und Ausgaben sind zu berechnen.

Gem. § 14 Abs. 3 der Mustersatzung sind Einnahmen:

- z.B.
- Jagdpacht
 - Zinsgewinne
 - Sponsorengelder
 - Erbschaften
 - Mieteinnahmen aus Jagdhütten

§14 regelt:

Ausgaben dienen zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Sachbezogenen Rücklagen.

Ausgaben können sein, (lt. § 6,n) Aufwandsentschädigungen

- z.B.
- Berufsgenossenschaft für das Ehrenamt Jagdvorstand
 - Ausgaben zur Geschäftstätigkeit, Porto, Papier, etc.
 - Rechtsanwaltskosten zur Eintreibung des Pachtpreises
 - Mitgliedsbeiträge bei Interessenvertretungen (TVJE e.V.)
 - Kosten zur Erstellung des Jagdkatasters
 - Kosten für die Führung des Jagdkatasters
 - Gelder zur öffentlichen Bekanntmachung
 - Schulungsgebühren
 - Kontoführungsgebühren
 - Miete der Gastwirtschaftsräume

keine Ausgaben sind:

- Essen und Getränke bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Blumensträuße,
- Präsente,
- Kränze für Verstorbene etc.